

Zur Sustentationsfrage des Fürsterzbischofs Colloredo.

Von Universitätsprofessor Hubert Bastgen, Straßburg i. E.

Sobald das Schicksal seines Erzstiftes entschieden war, wandte sich Colloredo am 17. Januar 1803 an seinen Bruder, den Reichsvizekanzler, mit folgendem offiziellen Schreiben¹⁾:

Wie unendlich schwer es mir nach 30 vollbrachten Regierungsjahren fallen müsse, mich nun mit Betrachtungen über die mit meinem Erzstifte bevorstehenden Veränderungen beschäftigen zu müssen, ist leicht begreiflich; gerne wüßte ich bisher jeder Gelegenheit aus, welche mündlich oder schriftlich hierzuführen konnte, und nur der gegenwärtige Drang der Nothwendigkeit kann mich endlich bewegen, diese bittere Arbeit nicht länger mehr zu verschieben.

Soll aber der Blick, den ich auf meine gegenwärtige Lage zu heften im Begriffe stehe, ihren ganzen Umfang umfassen, so kann ich ihm keine andere Gränze setzen, als den Zeitpunkt, wo er auf die Umstände stößt, unter welchen ich im Jahre 1772 die Regierung des Erzstifts Salzburg übernommen habe.

Unglücklicherweise traf dieses Ereignis gerade mit jener Epoche des Mangels und der Noth zusammen, welchen der Anfang des 8ten Dezenniums in der Geschichte des verflorbenen Jahrhunderts für ganz Deutschland empfindlich, für Salzburg aber um so fürchterlicher machte, als alle Kassen dieses Landes nicht nur völlig vom Vorrathe entblößt, sondern die Hofkammer, ohne Geld, noch insbesondere mit einer ungeheueren Schuldenlast überladen war.

Hier Hilfe zu schaffen, war also die große Aufgabe, der ich mich mit dem Antritte der Regierung von Salzburg unterzog. Ich weihte ihr von dem ersten Augenblicke an all mein Streben; ich verwendete dazu jedes Mittel, das sich mir als Privatmann und Fürst darboth, und der Himmel schenkte meinen Bemühungen so viel Gedeihen, daß allmählig Ordnung hergestellt, nicht nur der

¹⁾ Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kleinere Reichsstände. Salzburg. 487.

bis auf eine Million gestiegene Passivzustand getilgt, sondern auch überdies allen Kassen zu neuen Vorräthen geholfen, und hiervon selbst nach und nach nützliche Anwendung zu Foundationen, beträchtlichen Gebäuden, kurz! zu Verbesserungen aller Art gemacht worden war, und ich eben anfieng, in dem Augenblicke der Früchte meines Werks den angenehmsten Lohn für alle gehabte Mühe und Sorge zu empfinden, als auf ein Mal der unserm Andenken noch so nahe unglückliche Krieg besonders seitdem dessen zerstörende Folgen unmittelbar auf mein Erzstift wirkten, meine schöne Aussicht zernichtete. — Alle gesammelten Kräfte wurden wieder erschöpft, die Landschaft tief in neue Schulden versenkt und beynahe mögte ich sagen, daß die Gestalt meines Erzstifts dem traurigen Bilde der 70ger Jahre itzt wieder ganz glich, wenn ich, der ich durch 30jährige Erfahrung die auf den individuellen Zustand paßenden Heilmittel kennen gelernt habe, und in deren Anwendung weder Mühe noch Opfer scheuen würde, nicht mit Zuversicht die muthige Hoffnung hegte, das zurückgekehrte Uebel, wenn in dem Plane der Allmacht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der nöthigen Verlängerung meiner Lebensjahre beschlossen gewesen wäre, wieder ganz und zwar früher als vormals zu heben.

An der Erfüllung dieser Hoffnung versagt mir jedoch mein gegenwärtiges Schicksal allen fernern unmittelbaren Antheil, vielmehr legt mir dasselbe itzt die Pflicht auf, jene Modifikationen in das Reine zu bringen, unter welchen meine Trennung von dem Erzstifte Salzburg Statt finden soll.

Wie dieß im Allgemeinen bey den übrigen deutschen geistlichen Fürsten, die mit mir einem gleichen Geschicke unterliegen, zu geschehen habe, dafür zeichnet zwar der Deputationshauptschluß am 23ten November des vorigen Jahres einige Grundlinien vor, und nachdem den abtretenden geistlichen Regenten des ersten Ranges §: 50 eine Standesmäßige freye Wohnung mit Meublement und Tafelservice nebst einem besondern Sommer-Aufenthalte zugesichert ist, so wird vorzüglich in dem §: 51 das Maaß bestimmt, nach welchem, ohne jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn Schranken zu setzen, die Sustentations-Mittel für die abtretenden geistlichen Fürsten regulirt werden sollen; allein immer ist in dieser allgemeinen Regel, welche das Maximum auf 60.000 fl., so wie das Minimum auf 20.000 fl. fixirt, nur die Rede von Fürst-Bischöfen, und wenn man daher in billige Erwägung bringt, daß meiner Kategorie, die mich in die Reihe der 4 Erzbischöfe Deutschlands stellt, meinen Rang als Primaten und Direktors des Reichs-Fürstenraths in der hierarchischen, sowie in der staatsrechtlichen Ordnung der Dinge besonders auszeichnet, hierunter nicht gedacht ist, so wird wohl kein Zweifel mehr übrig seyn, daß die Vorschriften des §: 51 für meinen Fall nicht befriedigend seyen, sondern daß es, um auch diesen zu erschöpfen, eben so eines eigenen Absatzes bedurft hätte, wie hiervon ein Beyspiel rücksichtlich des Herrn

Kurfürsten v. Trier, welcher außer mir der einzige andere abtretende deutsche Erzbischof ist¹⁾, vorliegt.

Ich darf von der Voraussetzung ausgehen, daß, wenn ich so vielen andern Vorgängern gefolgt wäre, und die vorstehenden Betrachtungen zur Grundlage einer eigenen Vorstellung an die in Regensburg versammelte Reichsdeputation, oder auch einer speziellen Negotiation mit den vermittelnden Mächten gemacht hätte, billige Anträge vielleicht Eingang gefunden haben würden; allein von jeher mit dem aufrichtigsten Vertrauen auf die weltbekannte Gerechtigkeit und Großmuth Sr. Kaiserlichen Majestät selbst, sowie auf alle Glieder des durchlauchtigsten Erzhauses durchdrungen, setzte ich meine ganze Beruhigung in den Gedanken, auch von daher bloß die Bestimmung meiner künftigen Verhältnisse getröstet zu erwarten, ohne dafür auf irgend einer andern Seite durch eignes Zuthun zu sorgen.

In dem gegenwärtigen Augenblicke nun, wo es sich wirklich um die Bestimmung dieser Verhältnisse handelt, oder um mich mit anderen Worten auszudrücken, wo Quelle und Mitteln aufzufinden sind, welche mir nach dem Sinne des Hauptdeputationsschlusses eine meinem Range und Stande angemessene Existenz für die Zukunft zusichern sollen, wo der in dem § 43 des nämlichen Deputationshauptschlusses enthaltene Punkt der Rückstände und der bis zu dem Zeitpunkte des neuen Genußes zu meiner Disposition gestandenen Fonds auseinander zu setzen kömmt, belebt mich das erwähnte ehrerbiethigste Vertrauen mehr als je, und ich glaube die Aechtheit dieses Gefühls auf keine unzweydeutigere Art zu erkennen geben zu können, als durch den aufrichtigen Wunsch, daß dieses Geschäft, welches ich nun mit dem Herrn Erzherzoge Großherzoge von Toskana als meinem Regierungs Nachfolger anzugehen habe, keineswegs die Gestalt einer eigennützigten Unterhandlung annehme, sondern vielmehr bloß in freundschaftlichen Wegen eingeleitet und zu einem vorzüglichen Ende gebracht werden könnte, wie dieß die Würde des Herrn Erzherzogs Großherzogs sowohl, als mein eigener Rang und Stand, dessen fernere Beybehaltung ohnehin im §: 48 des Hauptschlusses sanktionirt ist, zu fodern scheinen.

Je mehr ich nun durch das Bekennen dieser Grundsätze und der darauf gestützten Wünsche in die bekannten edlen Gesinnungen meines Herrn Regierungs Nachfolgers einzugreifen mir schmeichle, destoweniger dürfte es unzweckmäßig seyn, hier einen Vorschlag anzuhängen, der sich mir als genugthuendes Mittel zum Zwecke darzubiethen scheint.

Ich verstehe hierunter den Vorschlag, die Erörterung des zu schlichtenden Gegenstandes, sowie die Bestimmung der damit verbundenen sämtlichen Modifikationen durch unpartheyische, mit

¹⁾ Köln war unbesetzt; Mainz blieb, sein Sitz wurde aber nach Regensburg verlegt.

der nöthigen Sachkenntniß ausgerüsteten Männer, die von beyden Seiten hierzu ausersehen, und mit hinlänglicher Vollmacht versehen werden müßten, vorbereiten zu lassen.

Da ich nun hierzu einige Glieder des hier bestehenden Kaiserlichen Reichshofsraaths, der als höchstes Dikasterium in Reichsjustiz und Regierungsangelegenheiten billig das vorzüglichste Zutrauen einflößt, am Besten geeignet halte, so wird es nun darauf ankommen, ob es dem Herrn Erzherzoge Großherzog gefällig ist, diesem Vorschlage beyzustimmen, und seine Wahl auf einen Rath des gemeldeten höchsten Reichsgerichts festzusetzen, wo ich dann meiner Seits nicht säumen würde, auf vorläufiges, freundschaftliches Ersuchen einen andern der wirklichen Reichshofräthe dem bereits gewählten beyzugesellen, um dann diesen Bevollmächtigten die erforderlichen Aufklärungen zustellen, und mit Vorbehalt beyderseitiger Ratifikation von denselben den Entwurf einer solchen Uebereinkunft erwarten zu können, die vielleicht in einigen Stunden zum Ziele führt, wo hingegen ohne diesen Mittelweg weit-aussehenden Liquidationen, und überhaupt Weitläufigkeiten mancherley Art nicht auszureichen seyn würde.

Wien, am 17ten Januar 1803¹⁾.

Hieronymus Erzbischoff zu Saltzburg.

Dem Erzbischofe wurden jährlich 80.000 Gulden in Konventionsmünze bestimmt²⁾. Als dann Salzburg nach dem Preßburger Frieden am 27. Dezember 1805 zur Primogenitur des Erzhauses kam, bewilligte der Kaiser dieselbe Summe. Am 1. April 1806 schrieb Colloredo³⁾ an den Grafen Stadion:

Hoch und Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf!

Ich danke Euer Excellenz verbindlich für die gefällige Nachricht, welche dieselbe mir über die von Seiner Kaiserl. Majestät für die Zukunft allergnädigst verfügte Zahlungsanweisung meiner Sustentation unterm 30ten des vorigen Monaths ertheilen wollen.

So zuverlässig ich auch auf die bekannte Gerechtigkeitsliebe und edle Denkart seiner Kaiserl. Majestät gestützt dieser allerhöchsten Anordnung entgegen sahe, so freuet mich doch die endliche Berichtigung dieses Gegenstandes in Rücksicht meines hohen

1) Das Abdankungspatent Colloredos datiert vom 11. Februar 1803; vgl. Widmann, *Gesch. Salzburgs* 1914. III, 539.

2) Bastgen, *Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation* 1914. S. 17; Widmann S. 546. Von den 80.000 fl. bezahlte der Kaiser 7.500 W. W. in Konventionsgeld infolge der als Enklave eingezogenen salzburgischen in der Monarchie liegenden Herrschaften.

3) Er war 1805 aus Wien geflohen bis nach Breslau und am 24. Januar 1806 wieder dorthin zurückgekehrt.

Alters doppelt, besonders da ich nunmehr hoffen darf, daß selbst die Abtragung des Rückstandes seit Dezember 1802 von Seiner Königl. Hoheit des Hr. Kurfürsten zu Würzburg Liebden um so mehr werde beschleuniget werden, als höchstdieselbe die verflossenen Raten des Beitrags mit 23.750 fl. W. W. aus dem Kaiserl. Königl. Kameral Zahlamte dermalen baar beziehen.

Empfangen Eurer Excellenz hiermit zugleich meinen innigen Dank für die Freundschaft, womit dieselbe zur geschwindern Beendigung der Sache beizutragen sich die Mühe nehmen wollen.

Ich verbleibe Euer Excellenz zu Erweißung angenehmer Freundschaft und Willfähigkeiten jederzeit bereit.

Wien den 1. April 1806.

Euer Excellenz

Gutwilliger Freund
Hieronymus.

Als Salzburg nach dem Frieden von Schönbrunn an Bayern kam, verblieben dem Kirchenfürsten die 80.000 G. Pension. Aber seit dem 1. März 1809 bis zum Tage der Auswechslung des Friedensschlusses war ihm vom österreichischen Ärar nichts ausgezahlt worden. Er beeilte sich, diesen Rückstand zu reklamieren.

Die Hofkammer¹⁾ war der Ansicht, daß diese Sustentation auf die Landeseinkünfte gegründet sei. Darum getraute sie sich nicht, wie sie der Geheimen Hof- und Staatskanzlei mitteilte, auf eine nachträgliche Bezahlung der „Besoldungsrückstände für die Beamten der abgetretenen Provinzen“ anzutragen. Allerdings schien ihr selbst dieser Standpunkt nicht einwandfrei, denn die Forderung des Erzbischofs war doch „anderer Natur“. Die Beamten erhielten Besoldung für die Arbeit, die sie nach dem Einrücken des Feindes „für die von ihm aufgestellte Regierung geleistet“ hatten; „der Erzbischof von Salzburg hingegen dürfte von dem künftigen Beherrscher Salzburgs umsoweniger eine Befriedigung zu hoffen haben, als er sich in den österreichischen Staaten aufgehalten hätte.“ Darum hatte sie auch den Rückstand ausgezahlt bis zum 1. März. Nach der Meinung der Hof- und Staatskanzlei war sich einfach an die Grundsätze von 1806 zu halten, als Salzburg zur Primogenitur des Erzhauses gekommen war. Bis zum 1. Februar dieses Jahres war die Sustentation vom

¹⁾ N. 929 v. J. 1810.

Kurfürsten von Salzburg, von da an vom Kaiser berichtigt worden, weil da die Besitzergreifung des Landes durch ihn stattgefunden hatte oder doch die Landeseinkünfte ihm zugewiesen worden waren. „Weil jedoch das Land diesmal in dem Friedensschlusse nicht gerade an einen bestimmten Fürsten der Rheinischen Konföderation, sondern an den Kaiser von Frankreich zum Vorteil dieser Konföderation im allgemeinen abgetreten worden sei und dermalen die Revenüen noch von Frankreich bezogen würden, so könne die Verbindlichkeit Seiner Majestät nur zu jener Rata des erzbischöflichen Sustentationsbetrages hingehen, die sich aus der Berechnung bis zur „Ratifikation des Friedensschlusses erbe“.

Staatsrat Schittlersberg hielt es für „ganz unrichtig, die Sustentation des Fürsterzbischofs mit den Besoldungen der Staatsbeamten der abgetretenen Provinzen zu aequiparieren“, da sie vielmehr eine kraft des Reichsdeputationsschlusses zu zahlende Pension war, die nicht dem Amte oder dem erzbischöflichen Stuhle, sondern der Person lebenslänglich bewilligt war. Zudem entspricht die Nachzahlung der Rückstände den Gesinnungen des Kaisers, der befohlen hatte, Pensionen müsse der neue Landesherr vom Tage der Besitznahme berichtigen. Diese könne aber in diesem Falle, wo das Land keinem bestimmten Fürsten abgetreten sei, auf den Tag der Ratifikation des Friedens fallen, da sich da der Kaiser der Franzosen im Besitze des Landes befand. Darum hatte die Hofkammer mit Recht nur bis zum 1. März ausgezahlt, dann die Zahlung eingestellt.

Der Staatsrat wollte dieses lediglich dem Kaiser „zur Nachricht“ unterbreitet wissen. Dieser aber schrieb eigenhändig in den Staatsratsakt, daß dem Fürsterzbischof alles bis zum Tage des ratifizierten Friedens auszuzahlen sei.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1918

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Bastgen Hubert

Artikel/Article: [Zur Sustentationsfrage des Fürsterzbischofs Colloredo. 97-102](#)